

derjenige, welcher den Frieden mit Worten brechen wird

B. 10 Pfund Pfennig

derjenige, welcher solches mit tättlicher Hand ausüben würde

B. 40 Pfund Pfennig

der oder diejenige aber, welche einem die Glieder stümmelten, oder Beinschrotten verursachten bey dem Leben, und Haupt, hingegen die Todschläger, wie die Mörder nach der Strenge der Gerechtigkeit-Gesäßen abgestraft werden sollen, jedoch aber wollen Sich Seine Hochfürstliche Durchlaucht unser allerseits gnädigst gebietende Landesfürst und Herr Herr die Begnad- und Mäßigung in allweg vorbehalten haben.

Andertens setzen und ordnen Seine Hochfürstliche Durchlaucht, daß diejenige, welche Fried oder Tröstung¹⁾ versprechen, und solche nicht halten, auch diejenige, so solche versagen, und nicht geben wollen, von denselben soll künftighin weder Tröstung gegeben, noch genommen, sondern gefänglichen eingezogen, und in die Frohn-Bestung auf das Schloß Hohenlichtenstein überantwortet werden, worzu ein jeder seinem gnädigst gebietenden Landesfürsten, und Herrn mit dem Eid verpflichtet zu helfen schuldig und verbunden seyn solle, gleichwie dann auch diejenigen ein gleiches zu befehren haben sollen, welche sich in solchem Fried Partheyen diesem Verbot gleichförmig verhaftet machen würde, wie nicht weniger auch diejenige, so denen verhandelten, oder verwirkten Personen zu ihrem Abtritt oder daß derlei obbeschriebene Personen zum gefänglichen Verhaft nicht überantwortet würden, Fürschub thun, berathen, und Verholfen seyn sollten.

Drittens ist jeder männiglich ohnehin satfam und zu Genügen bekannt, daß, wann auch etwan zwen, oder mehrere in Uneinigkeit gerathen, und zu Gewehr greifen wollen, solches bey hoher Straf verboten, daher dann wollen auch Seine Hochfürstliche Durchlaucht der gnädigst gebietende Landesfürst und Herr solches nicht nur auf das Strengste verboten, sondern auch Ernstgemehnest anbefohlen haben, daß diejenige, welche ihren Nebenmenschen mit Gewehr, oder

1) = Hilfe, Sicherstellung, Bürgschaft, sicheres Geleit; vergl. Lexer, Mittelhochdeutsches Wörterbuch, 21. Auflage, S. 231.